

**Vergleich der Landestarifreugesetze in Deutschland
(Gültige Gesetze und Entwürfe von Regierungsfaktionen)**

	Baden-Württemberg 	Berlin 	Brandenburg 	Hansestadt Bremen 	Hansestadt Hamburg 	Mecklenburg-Vorpommern 	Niedersachsen 
Status	In Kraft ab 07.2013	In Kraft	In Kraft	In Kraft	In Kraft	In Kraft	In Kraft
Kurzbewertung:	★★★★☆	★★★★☆	★★★★☆	★★★★☆	★★★★☆	★★★★☆	★★★★☆
Regelungsumfang: Bewertet wird, ob der gesamte Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe erfasst ist.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★	- Umfasst öff. Aufträge. - außerhalb des AEntG nur Anwendung des Mindestlohns von 8,50 €.. ★	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★
Nachunternehmer: Gelten die Tarifreuevorgaben auch für Nachunternehmer und Leiharbeitnehmer?	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeitnehmer ★	- Geltung für Nachunternehmer. - Keine Geltung für Leiharbeitnehmer. ★	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeitnehmer. ★	- Geltung für Nachunternehmer. - Keine Geltung für Leiharbeitnehmer. ★	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeitnehmer. ★	- Geltung für Nachunternehmer. - Keine Geltung für Leiharbeitnehmer. ★	- Geltung für Nachunternehmer. - Keine Geltung für Leiharbeitnehmer. ★
Mindestlohn: Regelungsrahmen eines Mindestlohns incl. der Anpassungsformalien.	- 8,50 € Mindestlohn. Kommission zur Anpassung ★	- 8,50 € Mindestlohn mit Revision zur Anpassung ★	- 8,00 € Mindestlohn und Kommission zur Anpassung ★	- 8,50 € Mindestlohn mit Revision zur Anpassung. - Keine Geltung bei Bedeutung für Teilnehmer aus anderen EU-Staaten. ★	- 8,50 € Mindestlohn. ★	- 8,50 € Mindestlohn bei Vergaben des Landes. ★	- 8,50 € Mindestlohn und Kommission zur Anpassung ★
Verkehrsbereich: Wurden die Regelungsmöglichkeiten der EU VO 1370/2007/EG zur Vorgabe spezifischer Sozialstandards ausgeschöpft?	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Personalübernahme bei Betreiberwechsel optional. ★	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Personalübernahme bei Betreiberwechsel. ★	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Personalübernahme bei Betreiberwechsel. ★	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Personalübernahme bei Betreiberwechsel. ★	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Personalübernahme bei Betreiberwechsel. ★	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Personalübernahme bei Betreiberwechsel. ★	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Personalübernahme bei Betreiberwechsel optional. ★
Weitere Regelungen: Weitere soziale, umweltfreundliche oder innovative Vorgaben möglich?		- gem. § 97, Abs. 4 GWB und Berufliche Erstausbildung - Frauenförderung - ILO Kernarbeitsnormen - Mittelstandsförderung - Umweltfreundliche Beschaffung ★	- Ausschließlich allgem. Hinweis auf zusätzliche Anforderungen im Sinne des GWB § 97, Abs. 4 ★	- gem. § 97, Abs. 4 GWB und ILO Kernarbeitsnormen - Mittelstandsförderung - Präqualifikationsverfahren ★		- Allgemeiner Hinweis auf die Möglichkeit der Vorgabe weiterer Anforderungen im Bezug auf soziale Aspekte - ILO Kernarbeitsnormen - Mittelstandsförderung - kein Präqualifikationsverfahren ★	- Berufliche Erstausbildung - ILO Kernarbeitsnormen - Umweltfreundliche Beschaffung - Frauenförderung - Beschäftigung schwerbehinderter Arbeitnehmer und Langzeitarbeitsl.o.s - Präqualifikationsverfahren ★
Negative Regelungen: Bestandteile des Gesetzes die zusätzlich zu Punkteabzug führen:	- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich. ★	- Höhe des Mindestlohnes unterhalb der Bezugsberechtigung für Aufstockerleistungen. - Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich. - Schlechte Regelung zur Auswahl des vorzuziehenden Tarifvertrages. ★	- Im Baubereich erst ab 50.000 € volle Gesetzesanwendung mit Geltung für Nachunternehmer, Verleihern, Sanktionen und Kontrolle möglich. - Höhe des Mindestlohnes unterhalb der Bezugsberechtigung für Aufstockerleistungen. - Keine Tarifreue im Verkehrsbereich bei Entsendung aus EU-Mitgliedstaaten - Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich. ★	- Rechtsunsichere Formulierung zur Anwendung des Mindestlohnes. - Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich. ★	- Keine Regelung zur Entwicklung des Mindestlohnes (z.B. Mindestlohnkommission). ★		- Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich. ★
Sachstand	Beschluss Landtag vom 10.04.2013, Inkrafttreten am 01.07.2013	In Kraft seit 23.07.10, Änderung 16.06.2012	Beschluss Landtag vom 01.09.2011 incl. Aufnahme Änderungsantrag SPD und Linke vom 24.08.2011. Gesetz tritt zum 01.01.2012 in Kraft.	in Kraft Änderung Mindestlohn von 7,50 € auf 8,50 € zum 29.04.2011	Gesetz wurde vom Senat am 20.11.2012 beschlossen.	In Kraft. Änderungsgesetz vom 25.06.2012	In Kraft
Regelungsumfang	§ 2, Abs. 1 und 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr Abs. 6 Bei länderübergreifenden Vergaben ist Einigung mit den weiteren Vergabestellen über die Anforderungen anzustreben.	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr

**Vergleich der Landestarifreugesetze in Deutschland
(Gültige Gesetze und Entwürfe von Regierungsfaktionen)**

	Baden-Württemberg 	Berlin 	Brandenburg 	Hansestadt Bremen 	Hansestadt Hamburg 	Mecklenburg-Vorpommern 	Niedersachsen 
Anwendungsbereich	§ 2, Abs. 3 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert von 20.000 €.	§ 1 Für alle öff. Auftraggeber des Landes Berlin, ab einem Auftragswert von 10.000 €.	§ 1 Für alle öff. Auftraggeber des Landes Brandenburg, ab einem Auftragswert von 3.000 €. Bis 10.000 €, bzw. bis 50.000 € für Bauaufträge finden nur die §§ 2 und 14 Anwendung, wenn es einen gültigen Mindestlohn aufgrund AEntG gibt, der den Mindestlohn nach § 3, Abs. 3 erreicht oder übersteigt.	§ 2 Für alle öffentliche Aufträge. Für den Verkehrsbereich ist die Geltung ohne Einschränkung. Für versch. andere Bereiche gelten Schwellenwerte.	§ 2 Für alle öff. Auftraggeber der Hansestadt Hamburg für Vergaben oberhalb der Schwellenwerte.	§ 1 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes.	§ 2, Abs. 1 Tarifreue gilt für alle öff. Aufträge ab einem Auftragswert von 10.000 €. § 3: Gilt für alle öff. Auftraggeber des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und juristische Personen des öff. Und priv. Rechtes, sowie Verbände, die öff. Aufträge vergeben, sowie deren Nachunternehmer.
Nachunternehmerzusatz	§ 6 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer ab einem Auftragswert von 10.000 €.	§ 1, Abs. 6 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer ab einem Auftragswert von 10.000 €.	§ 5 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer	§ 13 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 5 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 9, Abs. 1 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer. (Diese Regelung gilt ausschließlich bei Vergaben im Verkehrsbereich.)	§ 13, Abs. 1 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.
Geltung auch für Leiharbeitnehmer	§ 6 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Leiharbeitnehmer ab einem Auftragswert von 10.000 €.	keine Regelung	§ 5 Ja	keine Regelung	§ 3, Abs. 3 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Leiharbeitnehmer	Keine Regelung	
Mindestlohn	§ 4 8,50 € Gilt nicht bei Vergaben, im Bereich AEntG, MiArbG oder Verkehrsbereich. Jährliche Revision zur Anpassung der Höhe durch Kommission, die per Rechtsverordnung gebildet wird.	§ 1, Abs. 4 8,50 € (seit 16.06.2012) § 2 Revision zur Anpassung der Höhe per Rechtsverordnung geregelt. Kein bestimmter Zeitpunkt festgelegt.	§ 3, Abs. 3 8,00 € § 4 Mögliche Überprüfung des Entgeltsatzes alle zwei Jahre. Einrichtung einer Kommission per Rechtsverordnung zur Anpassung der Höhe wenn erforderlich.	§ 9 8,50 € (seit 29.04.2011) § 9, Abs. 2 Mindestlohn gilt nicht "wenn der Auftrag für Wirtschaftsteilnehmer aus anderen Mitgliedstaaten der EU von Bedeutung ist". Ausnahme ÖPNV auf Schiene und Straße.	§ 3, Abs. 2 8,50 €	Durch 1. Änderungsgesetz ergänzt: 8,50 € bei Vergaben des Landes. Für Kommunen gilt dies optional.	§ 6, Abs. 1 8,50 € Gilt nicht für Vergaben, die unter die Vorgaben gem. § 5 fallen. Darunter fallen Vergaben im Verkehrsbereich und im Geltungsbereich von MindarbbedG und AEntG. Abs. 2
Hinweis auf Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) für Bau- und allg. Dienstleistungen	§ 3, Abs. 1 Ja, sowie Mindestarbeitsbedingungsgesetz (Abs. 2)	§ 1, Abs. 2 Ja	§ 3, Abs. 1 Ja	§ 11 Ja	§ 3 Ja. Ausschließlicher Verweis auf Anwendung von Vorgaben aus dem AEntG.	§ 9, Abs. 3 Kein direkter Verweis., aber Hinweis auf gesetzliche Regelungen für Mindestnormen	§ 5, Abs. 1 Ja, sowie Mindestarbeitsbedingungsgesetz
Vorgabe von Tarifverträgen für den Verkehrsbereich	§ 3, Abs. 3 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Abs. 4 Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren.	§ 1, Abs. 3 Vorgabe von Entgelttarifen. Auswahl des Tarifes nach billigem Ermessen durch den öff. Auftraggeber.	§ 3, Abs. 2 Vorgabe des einschlägigen und repräsentativen Entgelttarifvertrags. Verfahren zur Auswahl per Rechtsverordnung. Gründung eines Beirates ist möglich.	§ 10 Vorgabe des TV am Ort der Leistungserbringung. Vorgegeben werden Entgelt, Überstundenzuschläge. Vorgegeben werden bei mehreren Tarifverträgen der jeweils repräsentative Tarifvertrag, der mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurde. Durch Rechtsverordnung wird ein Beirat gebildet, die die TVe auswählt.	Keine Regelung	§ 9, Abs. 1 und 2 Vorgabe des einschlägigen und repräsentativen Tarifvertrages. unter den eine "erhebliche Zahl der Beschäftigten" fallen. Auswahl des Tarifvertrags nach billigem Ermessen nach Verständigung mit den Verbänden der Tarifvertragsparteien. Verfahren zur Einbindung der Verbände wird durch Verordnung bestimmt.	§ 5, Abs. 3 Vorgabe von einschlägigen und repräsentativen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Dies gilt auch für freigestellte Schülerverkehre.
Einschränkungen	§ 2, Abs. 6 Bei grenzüberschreitenden Verkehren zu Nachbarländern ist es möglich, von der Tarifreue abzusehen, falls keine Einigung zur Vorgabe eines tarifvertrages zustande kommt.	§ 1, Abs. 5 Bei länderübergreifenden Vergaben kann von der Vorgabe der Tarifreue abgewichen, oder darauf verzichtet werden.	§ 3, Abs. 2 Keine Geltung für Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten, die im Sinne der EU-Entsenderichtlinie Arbeitnehmer in eine deutsche Niederlassung oder Konzernunternehmen entsend. Abs. 4 Bei grenzüberschreitenden Verkehren zu anderen Bundesländern soll Einvernehmen erzielt werden. Kommt dies nicht zustande kann auf Tarifreue verzichtet werden.	§ 10, Abs. 2 Haustarifverträge sind bei der Auswahl repräsentativer Tarifverträge ausgenommen.	§ 3 Es sind ausschließlich Tarifreuevorgaben aus dem AEntG und die Beachtung des Mindestlohns in Höhe von 8,50 € genannt. Die besonderen Regelungen der EU VO 1370/2007/EG werden nicht genannt.	Keine Einschränkungen	§ 2, Abs.5 und § 4, Abs. 3 Bei länderübergreifenden Vergaben ist Einigung anzustreben. Ansonsten ist ein Abweichen vom Gesetz möglich.
Personalübernahme bei Betreiberwechsel im Verkehrsbereich	§ 9 Personalübernahme bei Betreiberwechsel ist optional möglich. Informationspflicht des aktuellen Betreibers.	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	Keine Regelung	§ 6 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel ist optional möglich.
Berücksichtigung weiterer Kriterien möglich?	Keine allg. Regelung	§ 1, Abs. 7 Weitere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte können vorgegeben werden (vgl. § 97, Abs. 4 GWB)	§ 2 Allgemeiner Verweis auf die Inhalte des § 97, Abs. 4 GWB.	§ 18, Abs. 1 Weitere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte können vorgegeben werden (vgl. § 97, Abs. 4 GWB)	Keine allg. Regelung	§ 5 Allgemeiner Verweis auf die Inhalte des § 97, Abs. 4 GWB.	§ 11 Sollvorgabe zur Berücksichtigung sozialer Kriterien ab 20 Beschäftigte.

**Vergleich der Landestarifreugesetze in Deutschland
(Gültige Gesetze und Entwürfe von Regierungsfaktionen)**

	Baden-Württemberg 	Berlin 	Brandenburg 	Hansestadt Bremen 	Hansestadt Hamburg 	Mecklenburg-Vorpommern 	Niedersachsen 
Förderung beruflicher Erstausbildung	keine Regelung	§ 10 Ja	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	Keine Regelung	§ 11, Abs. 2 Ja
Frauenförderung	keine Regelung	§ 9 Frauenförderung. Umsetzung durch Rechtsverordnung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	§ 11, Abs. 2 Ja
ILO Kernarbeitsnormen	keine Regelung	§ 8 Ja	keine Regelung	§ 18, Abs. 2 Ja	§ 3a Ja	§ 11, Beachtung der ILO Kernarbeitsnormen	§ 12 Ja
Umweltfreundliche Beschaffung/ Leistungserbringung	keine Regelung	§ 7 Ja	keine Regelung	keine Regelung	§ 3b Ja	Keine Regelung	§ 10 Ja
Präqualifikationsverfahren	keine Regelung	keine Regelung	§ 6 Ja	§ 8 Ja	§ 4 Ja	Keine Regelung	§ 6 Ja
Mittelstandsförderung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	§ 4 Ja	§ 4 Ja	§ 4 Ja	§ 9 Ja
Weitere Regelungen	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	Keine Regelung	§ 11, Abs. 2 Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und Langzeitarbeitslosen
Umgang mit unangemessen niedrigen Angeboten	keine Regelung	§ 3 Bei begründeten Zweifeln über die Angemessenheit des Angebotes Verpflichtung zur Vorlage der Kalkulationsunterlagen.	§ 7 Vertiefte Prüfung bei Angebotskalkulation ab 10% unter nächst höherem Angebot.	§ 14 Vertiefte Prüfung bei Lohnkalkulation min 20% unter Kostenschätzung oder um mehr als 10% unter nächst höherem Angebot.	§ 6 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote. Verpflichtung zur Prüfung, wenn das Angebot um mehr als 10% unter dem nächsthöheren Angebot liegt.	§ 6 Prüfung bei Abweichungen von 10%. Prüfung auf auskömmliche Kalkulation (Unterkompensation).	§ 7 Prüfung bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten.
Wertungsausschluss	keine Regelung	§ 3 Ausschluss des Bieters möglich.	§ 9 Bleiben trotz Prüfung Zweifel bezgl. Verstoß gegen Tarifreue, dann Ausschluss des Bieters.	§ 14 Bleiben trotz Prüfung Zweifel bezgl. Verstoß gegen Tarifreue, dann Ausschluss des Bieters.	§ 6 Verweigert der Bieter die Prüfung, so wird er vom Verfahren ausgeschlossen. § 7 Bei Nichtvorlage geforderter Nachweise entscheidet die Vergabestelle aufgrund der Bestimmungen der Vergabeverordnungen über den Ausschluss.	§ 9, Abs. 1 Ausdrücklicher Hinweis für den Verkehrsbereich, dass Bieter vom Verfahren ausgeschlossen werden, wenn die Verpflichtungserklärung nicht vorgelegt wird.	§ 4, Abs. 7 Fehlt bei Angebotsabgabe die einschlägige Tarifreue- oder Mindestentgelterklärung, so ist das Angebot von der Wertung auszuschließen.
Nachweise	§ 7 Nachweis über die Einhaltung der in §§3 und 4 geforderten Tarifreue bei Angebotsabgabe.	§ 4 Bescheinigung aus Lieferanten- oder Unternehmerverzeichnis, Präqualifikationsverzeichnis. Diese dürfen nicht älter als 6 Monate sein. Alternativ Nachweis des Sozialversicherungsträgers.	§ 6 Nachweise werden ausschließlich im Zusammenhang mit der Vergabe von Bauleistungen gefordert. Aktuelle Bescheinigung der Sozialkasse etc.	§ 15 Vorlage Mindestlohnklärung oder Tarifreueerklärung, oder Erklärung von Mindestarbeitsbedingungen. Baubereich: Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse.	§ 7, Abs. 1 Nachweis über die Entrichtung von Steuern und Beiträgen, Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Tarifreue. Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen.	§ 9, Abs. 1 Für den verkehrsbereich ist eine Verpflichtungserklärung zur Tarifreue den Bewerbungsunterlagen beizufügen.	§ 5, Abs. 7 Tarifreue- und Mindestentgelterklärung gem. Abs. 1, 2 und 3. § 8 Nachweise
Kontrolle	§ 7, Abs. 1 und 2 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers	§ 5 Stichproben	§ 6 Kontrollen erfolgen regelmäßig als Bestandteil der Prüfung der Richtigkeit der vom Auftragnehmer gestellten Rechnungen, sowie durch Stichproben.	§ 16, Abs. 2 Kontrolle durch Sonderkommission.	§ 10 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers	§ 10, Abs. 1 Auf Verlangen des Auftraggebers.	§ 14 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers. Nachweis durch Einsichtnahme in Lohn- und Meldeunterlagen, Geschäftsunterlagen.
Sanktionen	§ 8 Abs. 1 Je Verstoß bis 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Bei grober Fahrlässigkeit ist fristlose Kündigung möglich. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren	§ 6 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Fristlose Kündigung des Auftrags. Ausschluss von öff. Aufträgen bis zu drei Jahren.	§ 7, Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auf für Nachunternehmer. Abs. 2 Kündigungsvorbehalt Möglichkeit zur Aufnahme in eine Sperrliste.	§ 17 Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Bei mehrfachen Verstößen ist fristlose Kündigung incl. Schadenersatz möglich. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 2 Jahren.	§ 11 Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Fristlose Kündigung ist möglich.	§ 10, Abs. 1 und 2 Je Verstoß bis zu 5% des Auftragswertes. Abs. 5 Fristlose Kündigung bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder mehrfachen Verstößen. Abs. 2 Fristlose Kündigung ist möglich.	§ 15 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Fristlose Kündigung ist möglich. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.

**Vergleich der Landestariftreuegesetze in Deutschland
(Gültige Gesetze und Entwürfe von Regierungsfaktionen)**

	Baden-Württemberg 	Berlin 	Brandenburg 	Hansestadt Bremen 	Hansestadt Hamburg 	Mecklenburg-Vorpommern 	Niedersachsen 
Besonderheiten	§ 11 Evaluierung des Gesetzes nach 4 Jahren.				Mindestlohngesetz zur Definition des Mindestlohns und Änderungsgesetz zum Vergabegesetz	§ 14 Das Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf Dez. 2016 außer Kraft.	§ 17 Das Gesetz tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

**Vergleich der Landestariftreugesetze in Deutschland
(Gültige Gesetze und Entwürfe von Regierungsfaktionen)**

	Nordrhein-Westfalen 	Rheinland-Pfalz 	Saarland 	Sachsen-Anhalt 	Schleswig-Holstein 	Thüringen 
Status	In Kraft	In Kraft	In Kraft	beschlossen zum 01.01.2013	In Kraft	In Kraft
Kurzbewertung:	★★★★☆	★★★★☆	★★★★☆	★★★★☆	★★★★☆	★★★★☆
Regelungsumfang: Bewertet wird, ob der gesamte Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe erfasst ist.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★	- Umfasst öffentlichen Aufträge. ★	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★
Nachunternehmer: Gelten die Tariftreuevorgaben auch für Nachunternehmer und Leiharbeitnehmer?	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeitnehmer ★	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeitnehmer ★	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeitnehmer ★	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeitnehmer ★	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeitnehmer ★	- Geltung für Nachunternehmer. - Keine Geltung für Leiharbeitnehmer. ☆
Mindestlohn: Regelungsrahmen eines Mindestlohns incl. der Anpassungsformalien.	- 8,62 € Mindestlohn und Kommission zur Anpassung ★	- 8,70 € Mindestlohn und Kommission zur Anpassung (Anpassung zum 01.01.2013) ★	- 8,50 € Mindestlohn und Kommission zur Anpassung ★	- 9,18 € Mindestlohn und Koppelung an TV-L zur regelmäßigen Anpassung ★	- 9,18 € Mindestlohn und Koppelung an TV-L zur regelmäßigen Anpassung ★	- 9,18 € Mindestlohn und Koppelung an TV-L zur regelmäßigen Anpassung ★
Verkehrsbereich: Wurden die Regelungsmöglichkeiten der EU VO 1370/2007/EG zur Vorgabe spezifischer Sozialstandards ausgeschöpft?	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Personalübernahme bei Betreiberwechsel optional. ☆	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Personalübernahme bei Betreiberwechsel optional. ☆	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Personalübernahme bei Betreiberwechsel optional. ☆	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Personalübernahme bei Betreiberwechsel optional. ☆	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Personalübernahme bei Betreiberwechsel optional. ☆	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Personalübernahme bei Betreiberwechsel. ☆
Weitere Regelungen: Weitere soziale, umweltfreundliche oder innovative Vorgaben möglich?	- ILO Kernarbeitsnormen - Umweltfreundliche Beschaffung - Frauenförderung - Präqualifikationsverfahren ★	- gem. § 97, Abs. 4 GWB und Berufliche Erstausbildung - ILO Kernarbeitsnormen - Umweltfreundliche Beschaffung - Beschäft. von Langzeitarbeitslosen ★	- gem. § 97, Abs. 4 GWB und ILO Kernarbeitsnormen - Umweltfreundliche Beschaffung - Präqualifikationsverfahren ★	- gem. § 97, Abs. 4 GWB und ILO Kernarbeitsnormen - Umweltfreundliche Beschaffung - Gleichstellung Männer und Frauen - Beschäftigung von Auszubildenden - Präqualifikationsverfahren ★	- ILO Kernarbeitsnormen - Umweltfreundliche Beschaffung - Frauenförderung - Präqualifikationsverfahren ★	- gem. § 97, Abs. 4 GWB und Berufliche Erstausbildung - Chancengleichheit Männer u. Frauen - ILO Kernarbeitsnormen - Mittelstandsförderung - Umweltfreundliche Beschaffung ★
Negative Regelungen: Bestandteile des Gesetzes die zusätzlich zu Punkteabzug führen:	- Bei länderüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tariftreue möglich. ☆	- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tariftreue möglich. ☆	- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tariftreue möglich. - Schlechte Regelung zur Vorgabe von Tarifverträgen im Verkehrsbereich. ★	- Definition der Vorgabe von Tarifverträgen im Verkehrsbereich ist unklar formuliert. ☆	- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tariftreue möglich. ☆	- Definition der Vorgabe von Tarifverträgen im Verkehrsbereich ist unklar formuliert. ☆
Sachstand	In Kraft	In Kraft	In Kraft	Beschlossen am 18.10.2012. Tritt in Kraft zum 01.01.2013	Beschlossen am 25.04.2013, in Kraft zum 01.08.2013	In Kraft
Regelungsumfang	§ 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1, Abs. 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr Abs. 3 Bei länderübergreifenden Vergaben ist Einigung mit den weiteren Vergabestellen über die Anforderungen anzustreben.	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr

**Vergleich der Landestarifreugesetze in Deutschland
(Gültige Gesetze und Entwürfe von Regierungsfaktionen)**

	Nordrhein-Westfalen 	Rheinland-Pfalz 	Saarland 	Sachsen-Anhalt 	Schleswig-Holstein 	Thüringen 
Anwendungsbereich	§ 2, Abs. 5 Tarifreue gilt für alle öff. Aufträge. Bei Vergaben ab einem Auftragswert von 20.000 € gelten die Kontroll- und Sanktionsbestimmungen. § 19, Abs. 1 Für Frauenförderung ab einem Auftragswert im Bereich: Dienstleistungsaufträge ab 50.000 € Baubereich ab 150.000 €	§ 2 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert von 20.000 €.	§ 1, Abs. 5 Für Vergabeverfahren im Bau- und Dienstleistungsbereich ab einem Auftragswert von 25.000 €	§ 1, Abs. 1 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert: bei Bauaufträgen ab 50.000 €, bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ab 25.000 €.	§ 2, Abs. 5 Tarifreue gilt für alle öff. Aufträge. Bei Vergaben ab einem Auftragswert von 15.000 € gelten die Kontroll- und Sanktionsbestimmungen. § 19, Abs. 1 Für Frauenförderung ab einem Auftragswert im Bereich: Dienstleistungsaufträge ab 50.000 € Baubereich ab 150.000 €	§ 1, Abs. 2 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert: bei Bauaufträgen ab 50.000 €, bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ab 20.000 €.
Nachunternehmerzusatz	§ 9, Abs. 1 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer	§ 5 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 4 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer und Leiharbeiternehmer ab einem Beschaffungswert von 5.000 €.	§ 13 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 9, Abs. 1 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer	§ 12 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.
Geltung auch für Leiharbeiternehmer	§ 9, Abs. 1 Regelungen gelten auch für Leiharbeiternehmer	§ 5 Regelungen des Tarifreuegesetzes gelten auch für Leiharbeiternehmer.	§ 4, ja	§ 13, Abs. 2 Ja	§ 9, Abs. 1 Regelungen gelten auch für Leiharbeiternehmer	keine Regelung
Mindestlohn	§ 4, Abs. 3 8,62 € Jährliche Revision zur Anpassung der Höhe durch paritätisch besetzte Arbeitsgruppe die per Rechtsverordnung gebildet wird.	§ 3 8,50 € Gilt nicht bei Vergaben im Verkehrsbereich, da hier spezielle Tarifverträge vorgegeben werden können. Jährliche Revision zur Anpassung der Höhe durch Kommission, die per Rechtsverordnung gebildet wird.	§ 3, Abs.2 und Abs. 4 8,50 € Jährliche Revision zur Anpassung der Höhe durch Kommission, die per Rechtsverordnung gebildet wird.	keine Regelung	§ 4, Abs. 3 8,88 € Jährliche Revision zur Anpassung der Höhe durch paritätisch besetzte Arbeitsgruppe die per Rechtsverordnung gebildet wird.	keine Regelung
Hinweis auf Arbeitnehmerentendengesetz (AEntG) für Bau- und allg. Dienstleistungen	§ 4, Abs. 1 Ja, sowie Mindestarbeitsbedingungsgesetz	§ 4, Abs. 1, 1-2 Ja, sowie Mindestarbeitsbedingungsgesetz	§ 3, Abs. 1 Ja, sowie Mindestarbeitsbedingungsgesetz (Abs. 3)	§ 10, Abs. 1 Ja	§ 4, Abs. 1 Ja, sowie Mindestarbeitsbedingungsgesetz	§ 10, Abs. 1 Ja
Vorgabe von Tarifverträgen für den Verkehrsbereich	§ 4, Abs. 2 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren. Hierzu kann durch Rechtsverordnung ein Beirat gebildet werden.	§ 4, Abs. 1, 3 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren. Hierzu kann durch Rechtsverordnung ein Beirat gebildet werden.	§ 3 Vorgabe zur Anwendung eines beliebigen im Saarland für diesen Bereich geltenden Tarifvertrags. § 6 Das zuständige Ministerium gibt die nach diesem Gesetz anzuwendenden Tarifverträge bekannt.	§ 10, Abs. 2 Vorgabe der Lohn- und Gehaltstarifes am Ort der Leistungserbringung. (Besteller wählt den Tarifvertrag oder Tarifverträge selbständig aus. Kein Bezug auf Repräsentativität!) Bei länderüberschreitenden Verkehren kann auch ein Tarifvertrag des jeweils anderen Bundeslandes vorgegeben	§ 4, Abs. 2 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren. Hierzu kann durch Rechtsverordnung ein Beirat gebildet werden.	§ 10, Abs. 2 Vorgabe der Lohn- und Gehaltstarifes am Ort der Leistungserbringung. (Veröffentlichung der geltenden Tarifverträge im Thüringer Staatsanzeiger. Wie ausgewählt wird, ist unklar. Kein eindeutiger Bezug auf Repräsentativität.)
Einschränkungen	§ 2, Abs. 6 Bei Länderübergreifenden Vergaben ist Einigung anzustreben. Ansonsten ist ein Abweichen vom Gesetz möglich.	§ 4, Abs. 1, 3 Bei grenzüberschreitenden Vergaben (Formuliert wurde: "Nachbarländer der Bundesrepublik Deutschland") kann von der Vorgabe der Tarifreue abgewichen, oder darauf verzichtet werden.	§ 1, Abs. 3 und 4 Bei Länderübergreifenden Vergaben ist ein Verzicht auf Tarifreue möglich.	keine Regelung Formuliert wurde: "Nachbarländer der Bundesrepublik Deutschland")	§ 2, Abs. 8 Bei Länderübergreifenden Vergaben ist Einigung anzustreben. Ansonsten ist ein Abweichen vom Gesetz möglich.	keine Regelung
Personalübernahme bei Betreiberwechsel im Verkehrsbereich	§ 5 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel ist optional möglich.	Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel ist optional möglich.	§ 7 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel aus EU VO 1370 ist optional möglich.	§ 11 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel aus EU VO 1370 ist optional möglich.	§ 5 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel ist optional möglich.	keine Regelung
Berücksichtigung weiterer Kriterien möglich?	§ 3, Abs. 4 Weitere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte können vorgegeben werden (vgl. § 97, Abs. 4 GWB)	§ 1, Abs. 3 Weitere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte können vorgegeben werden (vgl. § 97, Abs. 4 GWB)	kein besonderer Hinweis	§ 4 Berücksichtigung weiterer ökologischer und sozialer Belange ist möglich bei Auftragnehmern mit mind. 25 Mitarbeitern.	§ 3, Abs. 4 Weitere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte können vorgegeben werden (vgl. § 97, Abs. 4 GWB)	§ 4 Berücksichtigung weiterer ökologischer und sozialer Belange ist möglich.

**Vergleich der Landestariftreugesetze in Deutschland
(Gültige Gesetze und Entwürfe von Regierungsfaktionen)**

	Nordrhein-Westfalen 	Rheinland-Pfalz 	Saarland 	Sachsen-Anhalt 	Schleswig-Holstein 	Thüringen 
Förderung beruflicher Erstausbildung	keine Regelung	§ 1, Abs. 3 Ja	keine Regelung	§ 4 Abs. 2 Ja	keine Regelung	§ 13 Abs. 2 Ja
Frauenförderung	§ 19 Ja	keine Regelung	keine Regelung	§ 4 Abs. 2 Förderung der Entgeltgleichheit (ist nicht gleich Chancengleichheit) und Förderung von Maßnahmen zur Familienförderung.	§ 19 Ja	§ 13, Abs. 1 Förderung der Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen.
ILO Kernarbeitsnormen	§ 18 Ja	§ 1, Abs. 3 Ja	§ 11 Ja	§ 12 Ja	§ 18 Ja	§ 11 Ja
Umweltfreundliche Beschaffung/ Leistungserbringung	§ 17 Ja	§ 1, Abs. 3 Ja	§ 12 Ja	§ 4 Abs. 3 und 4 Ja	§ 17 Ja	§ 6 Ja
Präqualifikationsverfahren	§ 6 Ja	keine Regelung	§ 2, Abs. 5 Ja	§ 6 Ja	§ 6 Ja	keine Regelung
Mittelstandsförderung	§ 3, Abs. 6-8 Ja	keine Regelung	keine Regelung	§ 3 Ja	§ 3, Abs. 6-8 Ja	§ 3 Ja
Weitere Regelungen	keine Regelung	§ 1, Abs. 3 Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen.	keine Regelung	§ 4 Abs. 1 Ja	keine Regelung	keine Regelung
Umgang mit unangemessen niedrigen Angeboten	§ 10 Prüfung bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten.	Keine Regelung	§ 5 Prüfung bei Zweifel der Angemessenheit von Angeboten.	§ 14, Abs. 2 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote. Verpflichtung zur Prüfung, wenn das Angebot um mehr als 10% unter dem nächsthöheren Angebot liegt.	§ 10 Prüfung bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten.	§ 14 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote. Verpflichtung zur Prüfung, wenn das Angebot um mehr als 10% unter dem nächsthöheren Angebot liegt.
Wertungsausschluss	§ 10, Abs. 3 Im Falle der Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote bei Nichtvorlage der Unterlagen oder lassen sich dir Zweifel nicht ausräumen.	keine Regelung	§ 5 Kommt der Bieter der Prüfungsaufforderung nicht nach, so kann er vom Bieterverfahren ausgeschlossen werden.	§ 15 Bei Nichtvorlage geforderter Nachweise entscheidet die Vergabestelle aufgrund der Bestimmungen der Vergabeverordnungen über den Ausschluß.	§ 10, Abs. 3 Im Falle der Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote bei Nichtvorlage der Unterlagen oder lassen sich dir Zweifel nicht ausräumen.	§ 15 Bei Nichtvorlage geforderter Nachweise entscheidet die Vergabestelle aufgrund der Bestimmungen der Vergabeverordnungen über den Ausschluß.
Nachweise	§ 7, Abs. 1 Nachweis gem § 99 GWB und der Beiträge zu Sozialversicherungen; § 8 Verpflichtungserklärung Dies gilt auch für Nachunternehmer oder Entleiher.	§ 6 Verpflichtung des Auftragnehmers, jederzeit die Einhaltung der Tariftreue auf Verlangen nachzuweisen. Dies gilt auch für Nachunternehmer. (Einblick in Entgeltabrechnungen und andere Geschäftsunterlagen.)	§ 8 Schriftliche Verpflichtung des Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jederzeit die Einhaltung der Tariftreue auf Verlangen nachzuweisen. Dies gilt auch für Nachunternehmer. (Einblick in die Geschäftsunterlagen.)	§ 15, Abs. 1 Nachweis über die Entrichtung von Steuern und Beiträgen, Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Tariftreue. sonstige Nachweise und Erklärungen §17, Abs. 1 Entgeltabrechnungen	§ 7, Abs. 1 Nachweis gem § 99 GWB und der Beiträge zu Sozialversicherungen; § 8 Verpflichtungserklärung Dies gilt auch für Nachunternehmer oder Entleiher.	§ 15, Abs. 1 Nachweis über die Entrichtung von Steuern und Beiträgen, Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Tariftreue. sonstige Nachweise und Erklärungen
Kontrolle	§ 11 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers § 15 Einrichtung einer Prüfbehörde zur Kontrolle der Einhaltung dieses Gesetzes.	§ 6, Abs. 2 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers	§ 9 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers	§ 17, Abs. 1 Auf Verlangen des Auftraggebers.	§ 11 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers § 15 Einrichtung eine Vergabe- und Korruptionsregister führende Stelle.	§ 17, Abs. 1 Auf Verlangen des Auftraggebers.
Sanktionen	§ 12, Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Bei grober Fahrlässigkeit ist fristlose Kündigung möglich. § 13 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.	§ 7 Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Bei grober Fahrlässigkeit ist fristlose Kündigung möglich. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.	§ 10, Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Bei schuldhafter Nichterfüllung ist fristlose Kündigung möglich. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.	§ 18, Abs. 1 Je Verstoß bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Fristlose Kündigung möglich. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.	§ 12, Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Bei grober Fahrlässigkeit ist fristlose Kündigung möglich. § 13 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.	§ 18, Abs. 1 Je Verstoß bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Fristlose Kündigung möglich. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.

**Vergleich der Landestariftreuegesetze in Deutschland
(Gültige Gesetze und Entwürfe von Regierungsfaktionen)**

	Nordrhein-Westfalen 	Rheinland-Pfalz 	Saarland 	Sachsen-Anhalt 	Schleswig-Holstein 	Thüringen 
Besonderheiten			Gesetz tritt mit Ablauf des Jahres 2020 außer Kraft.	Kommunen erhalten einen Betrag von insg. 1 Mio € zum Ausgleich der Kosten nach diesem Gesetz. § 20 Evaluierung im 4. Quartal 2014.	Gesetz tritt 90 Tage nach Verkündung in Kraft. Berichtspflicht zum Gesetz nach 3 Jahren. Bewertung erfolgte nach letztem vorliegenden Entwurf. Prüfung nach Vorlage des beschlossenen Gesetzestextes.	§ 20 Evaluierung nach 5 Jahren.